



Schieß- und Schützenverein 1899 Feudingen e.V.

SATZUNG des Schieß- und Schützenverein 1899 Feudingen e.V.

Abschnitt 1

§ 1

Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen Schieß- und Schützenverein 1899 Feudingen e.V. und hat seinen Sitz in Feudingen. Der Verein ist beim Amtsgericht Berleburg in das Vereinsregister eingetragen. Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Erweiterung der Schießsportanlage und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Veranstaltungen, die das Schützenbrauchtum betreffen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.

§ 3

Der Förderung des Vereins soll dienen:

1. Unterhaltung und Erweiterung der Schießsportanlage,
2. Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
3. Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften.
4. Veranstaltungen zur Pflege des Schützenbrauchtums.

Abschnitt 2

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

§ 5

Aufnahme

Die Mitgliedschaft zum Verein wird schriftlich erworben. In besonderen Fällen kann sie vom Vorstand versagt werden. Den Abgewiesenen steht der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt, der schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen hat. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erklären.
2. Durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem ausgeschlossen Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Durch den Austritt oder Ausschluss werden die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt.
3. durch Tod des Mitgliedes

§ 7

Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in den nachfolgenden Fällen vom Gesamtvorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins gröblich verstößt
2. Wenn das Mitglied seinen Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachkommt.

§ 8

Datenschutz und Rechte der Mitglieder

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrund-Verordnung, sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder sind berechtigt:

1. An allen Mitgliederversammlungen mit gleichem Stimmrecht und freier Aussprache teilzunehmen.
2. Ihre Interessen durch den Verein gewahrt zu wissen.

3. An allen Schießsportwettkämpfen teilzunehmen.
4. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu bekommen.
5. ihre Daten, sofern diese unrichtig sind, berichtigen zu lassen.
6. ihre Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, sperren zu lassen.
7. ihre Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden), löschen zu lassen.
8. diese Daten in einem gängigen Format bereitgestellt zu bekommen (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

Der Vereinsvorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins zu beachten.
2. Die festgesetzten Beiträge im Rechnungsjahr zu entrichten.
3. Die Waffenrechtlichen Vorschriften bei allen Schießveranstaltungen einzuhalten.
4. Den Verein mit ihrer Persönlichkeit nach außen hin würdig zu vertreten.
5. Zum Wohle des Vereins tatkräftig und pflichtbewusst mitzuhelfen, die bestehenden Aufgaben zu erledigen

Abschnitt 3

§ 10

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zuzustellen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind drei Tage vor dem Termin schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Gesamtvorstand einberufen werden oder aber auch wenn es von einer großen Anzahl der Mitglieder verlangt wird. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es den letzten Jahresbeitrag bezahlt hat.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur:

1. Wahl des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Änderung der Vereinssatzung
4. Wahl des Vereinslokals
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Ernennungen und Ehrungen
8. Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 13

Leitung der Versammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung geleitet.

§ 14

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Es ist erlaubt, dass in einem besonderen Falle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zwei Ämter inne hat.

Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen.

§ 15

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend den Satzungen und nach Maßgabe der auf der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, zu überwachen.

Der 2. Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

2. Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung einen genauen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu geben.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Niederschrift an, die vom jeweiligen Verhandlungsleiter und ihm zu unterschreiben sind.
Er ist außerdem für eine pflichtbewusste und termingemäße Erledigung der schriftlichen Arbeiten voll verantwortlich.

§ 16

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

a) engeren Vorstand = Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

b) erweiterten Vorstand

1. Vereinssportleiter
2. Jugendsportleiter
3. Sozialwart
4. 11 Beisitzern

Der Gesamtvorstand bildet das Schützen- Offizierskorps. Der jeweilige amtierende Schützenkönig hat Sitz und Stimme im Vorstand, sofern er nicht schon dem Vorstand angehört.

§ 17

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand legt die Tagesordnung für die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung fest. Er beschließt über die Kassenführung des Schatzmeisters und berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen. Bei einem vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglied setzt er kommissarisch einen

Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein. Ferner ist er berechtigt, ein Vorstandsmitglied, das seinen Pflichten überhaupt oder gar nicht nachkommt, seines Amtes zu entheben. Dieses erfordert eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes. Der Beschluss ist endgültig und kann auch von einer Mitgliederversammlung nicht mehr aufgehoben werden.

§ 18

Einberufung des Vorstandes

Die Einberufungen zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgen nur durch den 1. Vorsitzenden. Wird sie von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes für notwendig gehalten, so ist der 1. Vorsitzende über die Gründe zu unterrichten und von diesem aus werden die erforderlichen Schritte zur Einberufung unternommen. Die Einladungen sollen nach Möglichkeit eine Woche vorher den Mitgliedern zugestellt werden, jedoch kann eine Versammlung auch kurzfristig anberaumt werden.

§ 19

Der Vereinssportleiter

Der Sportleiter leitet die Schießsportveranstaltungen des Vereins verantwortlich und entscheidet in seiner Eigenschaft etwaige Streitfälle und Proteste. Gegen seine Anordnungen ist Einspruch bei dem Gesamtvorstand zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Sportleiter ist berechtigt, Vergleichskämpfe mit anderen Vereinen abzuschließen, die Mannschaften für Wettkämpfe aufzustellen und das Übungsschießen, die Mannschaften für Wettkämpfe aufzustellen und das Übungsschießen in der Form durchzuführen, dass die Leistungen der Schützen ständig gesteigert werden können.

§ 20

Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden regelmäßig für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist erlaubt.

Abschnitt 4

§ 21

Kassenprüfer

Auf jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die beauftragt sind, nach eigenem freiem Ermessen die Kassenführung in dem kommenden Geschäftsjahr zu prüfen und über den Abschluss des Jahres auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können nicht zweimal hintereinander gewählt werden.

Abschnitt 5

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freibad Feudingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Austeilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23

Inkrafttretung der Satzung

Die Satzung tritt ab 1.Mai 1961 in Kraft.

- . -

Die vorstehende Satzung des Schieß- und Schützenvereins 1899 Feudingen enthält alle Änderungen die bis zum 04.01.1972 beschlossen wurden.

Sie erfuhr Änderungen am 12.01.1974 sowie am 30.06.1989 weitere Änderungen am 02.12.1989, am 12.02.2011, am 14.02.2015 und am 09.02.2019 die in diese Ausführung eingepflegt sind.

Die hier vorliegende Satzung entspricht dem aktuellen Bestand gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2019.

Feudingen, den 09. Februar 2019

Der geschäftsführende Vorstand:

_____ 1.Vorsitzender

_____ 2. Vorsitzender

_____ 1. Schatzmeister

_____ 1. Schriftführer